

Bundesrat

Drucksache 507/86

07.11.86

K

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 23. Oktober 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß) - Drucksache 10/6205 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Berufsbildungsförderungsgesetzes
- Drucksache 10/5449 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 28.11.86

Erster Durchgang: Drs. 111/86

-1-

Erstes Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern,“.

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „Modellversuche zu betreuen“ und das Komma gestrichen.

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Stellvertretende Generalsekretär auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis vom Bundespräsidenten ernannt.“

3. In § 22 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 1986“ durch das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 507/86 (Beschluß)

28.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Oktober 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.